

**Satzung
des
Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband
Oberhausen / Duisburg e.V.**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.01.2014 in Oberhausen.

- § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Landesverband
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Regionalverband
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Kontrollkommission
- § 13 Arbeiter-Samariter-Jugend
- § 14 Aufsichtsrecht
- § 15 Ausschluss natürlicher Personen
- § 16 Richtlinien
- § 17 Beurkundung von Beschlüssen
- § 18 Satzungsänderung und Auflösung

§1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Oberhausen / Duisburg e.V., abgekürzt "ASB".
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes lang gezogenes S im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund e.V.
- (3) Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in Oberhausen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes ist das Gebiet der Städte Oberhausen und Duisburg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben

Zu den Aufgaben gehören:

1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit; Zusammenarbeit mit anderen regionalen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen; Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens; Mitwirkung in

der Sozialplanung; Erprobung neuer Hilfemöglichkeiten.

2. Mitarbeit bei der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätsdienst, Gesundheitswesen, Bevölkerungsschutz und im Behindertenfahrdienst.
3. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der ASB-Richtlinien.
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeiter für alle satzungsgemäßen Aufgabenbereiche; Breitenausbildung.
5. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe

§3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Der ASB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der ASB verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des ASB dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.

Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Mitgliedschaft im Landesverband

Der ASB Regionalverband Oberhausen/Duisburg e.V. ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes NRW e.V

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, wie von Vereinen und gesellschaftlichen Gruppen erworben werden.

(2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt gleichzeitig für den Landesverband und für den Bundesverband.

- (4) Vereine, Gesellschaften, Firmen und Organisationen können auf Antrag als korporative Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen werden. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können aktiv tätig werden.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder, die nicht hauptamtlich im Regionalverband tätig sind, sind für die Funktion des Vorstandes und der Kontrollkommission wählbar. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt.
- (3) Mitglieder genießen im Dienst des ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge. Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Sitz des Regionalverbandes zuständige Gericht.
- (4) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied der für den neuen Wohnsitz zuständigen Gliederung zu werden.
- (5) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des ASB Beiträge zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
 2. durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt werden;
 3. durch Ausschluss aus dem ASB, unter entsprechender Anwendung des §14,
 4. durch Tod bzw. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.

- (2) Das zeitweise überlassene Eigentum der Organisation ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.

§8 Organe

Organe sind:

1. Die Hauptversammlung des Regionalverbandes im Sinne des § 32 BGB
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung des Regionalverbandes
4. die Kontrollkommission

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand des Regionalverbandes alle vier Jahre, zwischen drei und sechs Monaten vor der Landeskonferenz, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen,
 1. wenn der Regionalverbandsvorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Regionalverbandes es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zu unter breiten,
 2. wenn zwei Zehntel der Mitglieder des Regionalverbandes Oberhausen/ Duisburg e.V. die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund dem Vorstand gegenüber verlangen,
- (3) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 1. den Geschäftsbericht des Regionalverbandsvorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 2. die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Kontrollkommission sowie Delegierte und Ersatzdelegierte zur Landeskonferenz zu wählen oder abzurufen,
 3. ggf. den Jugendleiter des Regionalverbandes zu bestätigen - diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Jugendleiters,
 4. über Satzungsänderungen zu entscheiden,
 5. über Anträge zu entscheiden.

- (4) An den Hauptversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe des Termins nebst Tagesordnung schriftlich einzuladen. Soweit die Anzahl der Mitglieder 500 übersteigt, kann anstelle der schriftlichen Einladung eine Einladung durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in der Tageszeitung, in der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, erfolgen.
- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der die Mitglieder des Regionalverbandes über die Tätigkeit des Regionalverbandes unterrichtet werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise wie zur Hauptversammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch notwendige Ergänzungswahlen zu den übrigen Organen oder Delegierte und Ersatzdelegierte vornehmen. Die Haupt- oder Mitgliederversammlungen werden von einem gesondert bestellten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja und Nein Stimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist. Initiativanträge können nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 dieser Satzung behandelt werden.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer und Delegierten im 1. Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein 2. Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei der Wahl ist die Blockwahl zulässig.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes nach den Richtlinien und Satzungen des ASB und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. den ASB in seinem Tätigkeitsbereich zu vertreten,
 2. die Einrichtungen und das Vermögen des Regionalverbandes zu verwalten. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr,
 3. die Haupt- und Mitgliederversammlung einzuberufen,
 4. den Mitgliedern, dem Landesverband und dem Bundesverband mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.

- (3) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderer Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in der Geschäftsordnung aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. bis zu **vier** weiteren Vorstandsmitgliedern

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (5) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei ist mindestens drei Viertel der Stimmen für einen Beschluss notwendig.
- (8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl eines Vorstandes durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.
- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Eintragung und Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (9) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Mitglieder seiner Organe für deren Verschulden bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 6. die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 9. die Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.
 2. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten,
 - jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,

- spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein.
- (8) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (9) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (11) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
Die Verpflichtung zur ausschließlichen befristeten Einstellung und Organstellung von Geschäftsleitungsmitgliedern gilt nicht für die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung auf der Grundlage unbefristeter Anstellung tätigen Geschäftsleitungsmitglieder.
- (12) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (13) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (14) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf

§12 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission des Regionalverbandes besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Kontrollkommission hat insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes zu überwachen.
Einzelheiten sind in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. geregelt, auf die verwiesen wird.

§13 Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt.

§14 Aufsichtsrecht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Regionalverband legt dem Landesverband jährlich die Wirtschaftspläne und ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vor.

§15 Ausschluss natürlicher Personen

- (1) Eine natürliche Person kann ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat,
 2. den satzungsgemäßen Anordnungen der Vorstände oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt,
 3. sich Eigentum des ASB widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat,
 4. sich an Gruppenbildungen beteiligt hat, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.
- (2) Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhalts durch schriftliche Unterrichtung des Mitgliedes ein. In dieser Unterrichtung sind der Sachverhalt, sowie der Ausschlussgrund ausführlich darzustellen und alle Beweismittel anzugeben bzw. beizufügen.
- (3) Der Vorstand hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb von vier Wochen schriftlich zu äußern. Erst nachdem das Mitglied gehört wurde oder die Frist abgelaufen ist hat der Vorstand über den Ausschluss innerhalb von weiteren drei Monaten zu entscheiden.

- (4) Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens beim Mitglied - spätestens aber drei Tage nach Aufgabe zur Post durch eingeschriebenen Brief - ruhen die Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitgliedes und enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Kontrollkommission einlegen. Diese hat erneut zu ermitteln und binnen acht Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Antrag eines Beteiligten die Landeskontrollkommission die Entscheidung an sich ziehen. Die Entscheidung der Kontrollkommission ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowie den Vorständen von Regional-, Landes- und Bundesverband mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung der Kontrollkommission können das Mitglied oder der Vorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Landeskontrollkommission einlegen. Die Landeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Landes- oder Bundesverbandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied und der Vorstand des Regionalverbandes sowie des an der Entscheidung nicht beteiligten Landes- bzw. Bundesverbandes sind von der Entscheidung zu benachrichtigen.
- (8) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 7 können das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes und der an der Entscheidung nicht beteiligte Landes- bzw. Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Bundeskontrollkommission einlegen. Die Bundeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (9) Eine Vertretung durch Dritte ist im Ausschlussverfahren unzulässig.
- (10) Macht das Mitglied von seinen Einspruchsrechten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem letztgültigen Beschluss mit der Folge, dass dieser nicht mehr gerichtlich angefochten werden kann.
- (11) Der Ausschluss tritt mit Wirkung für den Regional-, Landes- und Bundesverband in Kraft.

§ 16 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und von der Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Nordrhein-Westfalen e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Regionalverband verbindlich, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

§17 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes sowie der Kontrollkommission sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§18 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes beschließen.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können von der Hauptversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.
- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen ist die nächste Hauptversammlung zu unterrichten.
- (4) Satzungsänderungen sind binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch Übersendung einer vollständigen Abfassung der neuen Satzung, unter Angabe der geänderten Vorschriften, dem Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bekannt zu geben.
Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die unmittelbar Einfluss auf das Verhältnis zum Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. haben oder geeignet sind, das Selbstverständnis des Vereins zu verändern, bedürfen vor der Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NW e.V. Der Bescheid muss binnen vier Wochen nach Antrag durch den Vorstand des Regionalverbandes ergangen sein. Bei Ausbleiben oder bei ablehnendem Bescheid entscheidet die jeweils nächste Landesausschusssitzung auf Antrag des Vorstandes des Regionalverbandes abschließend. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Satzungsänderungen oder -ergänzungen gem. §17 Abs.3 zustande kommen.
- (5) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Regionalverbandes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., oder, falls dieser nicht mehr besteht, zu gleichen Teilen an die übrigen Regional-, Kreis- und Ortsverbände des bisherigen Landesverbandes. Bestehen auch solche Regional-, Kreis- und Ortsverbände nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

Oberhausen, den 24.02.2014